

XXII. GP.-NR

Nr. 45 /PET

**PETITION an den Nationalrat
laut Geschäftsordnungsgesetz 1975 BGBl Nr. 410**

**BÜRGERINITIATIVE betreffend
Einhaltung der Luftgrenzwerte nach IG-L und Verbesserung des UVP-
Gesetzes (Anlassfall Raum Niederösterreich – Wien – Burgenland)**

Einreicherin :

mit Unterstützung der Abg. zum Nationalrat:

Res-filices
.....
.....
.....

Parlamentarische Bürgerinitiative entsprechend §100 Abs. 1 Z. 2 GOG-NR

BÜRGERINITIATIVE betreffend

Einhaltung der Luftgrenzwerte nach IG-L und der Verbesserung von UVP-Verfahren.

Hintergrund und Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht:

Im Zuge der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, insb. beim Straßenbau, sind der beteiligten Öffentlichkeit verschiedene Verfahrensmängel aufgefallen.

Insb. im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz-Gesetz-Luft (IG-L) ergeben sich Probleme mit der Einhaltung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Grenzwerte. In verschiedenen Bundesländern, welche zum Vollzug des Gesetzes zuständig sind, wird das IG-L unzureichend bzw. mit jahrelanger Verspätung vollzogen. Dies führt dazu, dass Straßen ohne UVP (Umweltverträglichkeits-Prüfung) gebaut werden können, obwohl Immissionsgrenzwerte seit Jahren überschritten werden.

Weiters ergeben sich Probleme mit der Struktur des Genehmigungsverfahrens nach dem BStG, da dieses eine effiziente Beteiligung der Öffentlichkeit unmöglich macht. Außerdem ist die Öffentlichkeit mit Finanzierungsengpässen für komplexe UVP-Verfahren konfrontiert. Der Vollzug der Vorgaben der UVP-Entscheidung ist nach der geltenden Rechtslage nicht garantiert.

Wichtige Faktoren:

1. Festlegung der Verbindlichkeit der Einhaltung von Grenzwerten

Zwei Kernsätze aus dem IG-L lauten :

1. ".....bei Neubau von Straßen sind niedrigere Grenzwerte anzustreben ,,"

2. "..... sind im Zuge des Neubaus von Straßen oder Straßenabschnitten

Schadstoffkonzentrationen auf Grund straßenbaulicher Maßnahmen zu erwarten, ist die

Einhaltung der in Anlage 1 und 2..... festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben."

Das Wort „anzustreben“ deutet darauf hin, dass es sich hier um kein verbindliches Kriterium handelt. Deshalb muss statt anzustreben, das Wort „einzuhalten“ verwendet werden.

2. Vorsorge im Sinne des § 20 Abs.1 IG-L

Im Sinne der Vorsorge ist in § 20 Abs.1 IG-L für bundesrechtlich zu genehmigende Straßen ist vorgesehen, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte anzustreben ist, wenn im Zuge des Neubaus einer Straße oder von Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen aufgrund straßenbaulicher Maßnahmen zu erwarten sind.

Für landesrechtlich zu genehmigende Straßen wäre eine derartige Regelung aus fachlicher Sicht ebenfalls erforderlich, kann aber wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage nur in den entsprechenden Landes Gesetzen vorgesehen werden.

Im IG-L muss daher verfassungsrechtlich verankert werden, dass die Kompetenz zum Vollzug des IG-L auf den Bund übergeht, wenn das Bundesland die Bestimmungen des IG-L nicht vollzieht oder in ihren Kompetenzbereich fallende europarechtliche Bestimmungen nicht umsetzt.

Ein Beispiel einer Verfahrensabwicklung in Klosterneuburg findet sich im Anhang.

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht,

- sicherzustellen, dass Grenzwertüberschreitungen von Luftgütedaten innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Beobachtungszeitraums zu Verordnungen und Ausweisungen von Sanierungsgebieten führen,
- dass beim Straßenbau, die Immissionsgrenzwerte des IG-L „einzuhalten“ und nicht wie bisher „anzustreben sind,
- sicherstellen, dass sich Bürgerinitiativen schon im Vorstadium von Infrastrukturprojekten bilden und sich an den Planungen (Variantendiskussion) beteiligen können,
- gesetzlich zu verankern, dass sich Bürgerinitiativen an der Auswahl und Bestellung von Gutachtern beteiligen können (Vetorecht oder zwingende Möglichkeit der Bestellung eines Zweitgutachters),
- gesetzlich zu verankern, dass Bürgerinitiativen mit 1 ‰ der Herstellungskosten bei Bahnprojekten und 2 ‰ bei Straßen -und anderen Infrastrukturprojekten finanzielle Hilfestellung zur Wahrnehmung der ihnen im öffentlichen Interesse des Umweltschutzes gewährten Rechte zu erhalten,
- Akteneinsicht für Bürgerinitiativen bei Feststellungsverfahren zu ermöglichen,
- UVP-Verfahren für nichtig zu erklären, wenn Säumigkeit mit der Erklärung zum Sanierungsgebiet nach IG-L vorliegt und die Säumigkeit zu einer anderen UVP-Feststellungsentscheidung hätte führen können,
- sicherzustellen, dass Gegenstand der UVP und des Feststellungsverfahrens die tatsächlichen Grenzwerte zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung sind (derzeit hängt dies vom Landeshauptmann und vom Zeitpunkt der Ausweisung durch das BMU ab).